

Quartalsletter

I / 2010

In dieser Ausgabe:

Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes bei Organpersonen – BAG-Urteil vom 21.04.2009 (3 AZR 285/07)	Seite 2
Einfrieren von Pensionszusagen auf den Past Service/Verzicht auf den Future Service – Verfügung der OFD Hannover vom 11.08.2009 (S 2742 – 202 – StO 241)	Seite 3
Beitragspflicht zur gesetzlichen Insolvenzversicherung auch bei rückgedeckten Direktzusagen – Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 20.07.2009 (5 BV 08.118)	Seite 3
PSV-Beitrag auf Rekordniveau – Die gesetzliche Insolvenzversicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG	Seite 4
Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer – Handlungsalternativen bei Unternehmensnachfolge	Seite 6
Münchener Fachforum Betriebliche Versorgung – Fortsetzung in 2010	Seite 10

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den ersten Quartalsletter in diesem Jahr vorstellen zu dürfen. Das neue Jahr wird wieder einige Neuerungen und Herausforderungen in der betrieblichen Altersversorgung mit sich bringen. Genannt sei der exorbitant gestiegene Beitragssatz zur gesetzlichen Insolvenzversicherung. Weiter führt das neue Versorgungsausgleichsrecht zu erhöhten Aufwänden für Firmen mit Durchführungsweg Direktzusage. Auch ist das Jahr 2010 das erste Jahr, in dem die Handelsbilanz unter Beachtung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu erstellen ist. Die hierdurch vermuteten Mehrbelastungen der Firmen lassen sich bei entsprechender Gestaltung jedoch in sehr überschaubaren Grenzen halten.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und viel Erfolg für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Thomas Zimmermann

Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes bei Organpersonen BAG-Urteil vom 21.04.2009 – 3 AZR 285/07

Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist ein Arbeitnehmerschutzgesetz. In den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen somit Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Das Betriebsrentengesetz gilt zudem für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein (fremdes) Unternehmen zugesagt worden sind (§ 17 Abs. 1 BetrAVG). Organpersonen, wie z. B. ein Geschäftsführer, sind somit grundsätzlich vom Geltungsbereich des BetrAVG erfasst.

Der Fall

Im Urteil vom 21.04.2009 (3 AZR 285/07) hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einem Fall zu befassen, bei dem es um die betriebliche Altersversorgung eines Mitglieds des Direktoriums ging. Strittig ist die Anwendung des § 16 BetrAVG, d.h. die Anpassungsprüfungspflicht für laufende Renten.

Die Versorgungszusage des Klägers richtete sich nach der für einen hamburgischen Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe geltenden Bestimmungen.

Der Kläger fordert nun eine Anpassung seiner laufenden Betriebsrente entsprechend § 16 BetrAVG, weil seines Erachtens für die Zeiten nach Eintritt des Versorgungsfalls der Verweis auf das Beamtenrecht mit den Grundstrukturen des Betriebsrentengesetzes nicht vereinbar sei.

Die Entscheidung

Das BAG kam zu dem Ergebnis, dass durch die Verweisung auf das Beamtenrecht eine ermessensfehlerfreie Regelung der Anpassungsprüfungspflicht des Arbeitgebers vorliegt, die den § 16 BetrAVG wirksam abbedungen hat.

Das BAG erkennt zwar richtigerweise an, dass grundsätzlich der Kläger als Mitglied des Direktoriums Organmitglied war und über den § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG auch in den Geltungsbereich des BetrAVG einzubeziehen ist. Weiter führt das BAG grundsätz-

lich aus, dass von den Bestimmungen des BetrAVG nicht zuungunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden kann.

Das BetrAVG sieht in § 17 Abs. 3 allerdings vor, dass Tarifvertragsparteien von bestimmten Regelungen des BetrAVG abweichen können. Abweichen heißt grundsätzlich nicht nur Verbesserungen für die Arbeitnehmer zu vereinbaren, sondern auch Verschlechterungen. Die Begründung hierfür liegt darin, dass den Tarifvertragsparteien eine entsprechend hohe Verhandlungsmacht zuzuschreiben ist, die nur sachgerechte Ergebnisse zulässt. Dieses Argument wendet das BAG nun auch auf Organpersonen an. So liegt gemäß BAG bei Organmitgliedern zumindest typischerweise – anders als bei Arbeitnehmern – bei der Aushandlung ihrer Betriebsrentenregelung keine Verhandlungsunterlegenheit vor. Hieraus darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass das BetrAVG für diesen Personenkreis vollständig abdingbar wäre. Abweichende Vereinbarungen kommen nur insoweit in Betracht, als der Gesetzgeber sie unter Zugrundelegung eines Verhandlungsprozesses, der geeignet ist zu angemessenen Ergebnissen zu führen, zulässt. Vom Betriebsrentenrecht kann deshalb für Organmitglieder insoweit eine Abweichung vereinbart werden, als auch der § 17 Abs. 3 S. 1 BetrAVG den Tarifvertragsparteien Abweichungen erlaubt.

Auch sei der Kläger durch die Inbezugnahme des Beamtenversorgungsrechts nicht unangemessen benachteiligt, da eine Anpassung seiner Betriebsrente nicht vollständig ausgeschlossen, sondern nur durch einen anderen Mechanismus, der die Interessen der Versorgungsberechtigten nicht unberücksichtigt lässt, ersetzt wurde.

Fazit

Auch wenn Organpersonen grundsätzlich unter den Schutz des Betriebsrentengesetzes fallen, können Organmitglieder im selben Maß von den Schutzbestimmungen des Betriebsrentengesetzes abweichen, wie dies für Arbeitnehmer die Tarifparteien gemäß § 17

Abs. 3 BetrAVG tun dürfen. (Dr. Claudia Veh)

Einfrieren von Pensionszusagen auf den Past Service/Verzicht auf den Future Service Verfügung der OFD Hannover vom 11.08.2009 - S 2742 - 202 - StO 241

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover hat mit ihrer Verfügung vom 11.08.2009 (S 2742 – 202 – StO 241) zum Thema Verzicht auf den sogenannten Future Service beim Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) Stellung genommen.

Demnach ist ein Verzicht auf den Future Service in dem Sinne, dass die gebildeten Pensionsrückstellungen auf ihren Stand zum letzten Bilanztermin eingefroren werden sollen, nicht möglich. Dies ergibt sich aus der Berechnungsvorschrift für einen Teilwert nach § 6a Abs. 3 S. 2 EStG. Der Teilwert ergibt sich für einen aktiven Arbeitnehmer als Barwert der künftigen Pensionsleistungen (Leistungsbarwert) am Schluss des Wirtschaftsjahres abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses noch aufzubringenden gleichbleibenden Jahresbeiträge (Prämienbarwert). Für die Berechnung ist die Höhe der zugesagten Versorgung maßgeblich.

Wird nun die Pensionszusage reduziert, reduziert sich der zu bilanzierende Teilwert entsprechend, da sich an der Berechnungsmethode des § 6a Abs. 3 S. 2 EStG nichts ändert. Die Konsequenz ist, dass ein Verzicht auf den Future Service mit der Folge des Einfrierens der bereits gebildeten Pensionsrückstellungen nicht möglich ist.

Sollen sich die zuletzt gebildeten Pensionsrückstellungen im aktuellen Jahr nicht erhöhen, müsste man sozusagen „rückwärts“ rechnen, d.h. ermitteln, welche (geringere) Versorgung zugesagt werden kann, damit der Teilwert auch zum kommenden Bilanztermin gleich hoch ist wie in der letzten Bilanz. In diesem Fall allerdings wäre die konstante Pensionsrückstellung auch nur ein temporärer Effekt. Bereits im folgenden Wirtschaftsjahr würden sich gemäß der Vorschrift des § 6a Abs. 3 S. 2 EStG wieder Zuwächse bei den Pensionsrückstellungen ergeben, denn die Pensionsrückstellung wird bis zum vertraglich vereinbarten Pensionsalter gleichmäßig aufgebaut. (Dr. Claudia Veh)

Beitragspflicht zur gesetzlichen Insolvenzsicherung auch bei rückgedeckten Direktzusagen

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 20.07.2009 – 5 BV 08.118

Die in Theorie und Praxis nicht unumstrittene Systematik der gesetzlichen Insolvenzsicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) war Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung beim BayVGH am 20.07.2009.

Der Fall

In einer Firma bestanden unmittelbare Versorgungszusagen, die teilweise über Rückdeckungsversicherungen abgesichert waren. Die Versicherungen waren an die Versor-

gungsberechtigten verpfändet. Die Firma war nun der Auffassung, dass der Teil der Versorgungszusagen, der über die Rückdeckungsversicherungen abgesichert war, nicht in die gesetzliche Insolvenzsicherung einzu beziehen sei. Schließlich wäre dieser Teil der Versorgungszusagen bereits entsprechend für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers gesichert. Die Firma hatte vor Gericht allerdings keinen Erfolg.

Die Entscheidung

Der BayVGH ist der Meinung, dass eine verpfändete Rückdeckungsversicherung zu einer Direktzusage keine Auswirkung auf die Insolvenzsicherung über den PSV hat. Die Rückdeckungsversicherung sei kein eigener Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, sondern lediglich ein Finanzierungsinstrument des Arbeitgebers zur späteren Erfüllung der Versorgungszusagen. Dass die Pensionskasse und die unwiderrufliche, nicht beliehene Direktversicherung nicht in die Insolvenzsicherung über den PSV einbezogen sind, hat seinen Grund darin, dass der Arbeitnehmer jeweils ein eigenes Forderungsrecht gegen den externen Versorgungsträger hat, das rechtlich und wirtschaftlich eindeutig vom Vermögen des Arbeitgebers getrennt ist. Beim Pensionsfonds beträgt die Bemessungsgrundlage nur ein Fünftel derjenigen bei einer unmittelbaren Versorgungszusage, was dadurch begründet

ist, dass auch bei diesem Durchführungsweg der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen direkt gegenüber dem Pensionsfonds hat. Dieser Durchführungsweg sei allerdings nicht komplett von der Insolvenzsicherungspflicht befreit, weil er aufgrund der möglichen freieren Vermögensanlage grundsätzlich krisenanfälliger sei.

In der Systematik der Insolvenzsicherung ist weder ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG noch gegen den Art. 14 oder den Art. 12 GG zu sehen.

Fazit

Unmittelbare Versorgungszusagen sind in die gesetzliche Insolvenzsicherung einzubeziehen. Auf etwaige an die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer verpfändete Rückdeckungstitel kommt es nicht an. (Dr. Claudia Veh)

PSV-Beitrag auf Rekordniveau – Die gesetzliche Insolvenzsicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG

Anlässlich des kürzlich bekannt gegebenen Beitragssatzes für die gesetzliche Insolvenzsicherung im Jahr 2009 in Höhe von 14,2 % sollen im Folgenden einige grundsätzliche Ausführungen zur Insolvenzsicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) gegeben werden.

Beitragsexplosion 2009

Der Beitragssatz für das Jahr 2009 ist der höchste Beitragssatz seit Existenz des PSV. Für 2008 lag der Beitragssatz noch bei 1,8 % , was eine Beitragssatzsteigerung von fast 800 % bedeutet. Die Gründe hierfür liegen in der schweren Wirtschaftskrise, die zum bisher höchsten Schadenvolumen seit Gründung des PSV geführt hat. Da zum Zeitpunkt der Beitragsfestlegung Mitte November das Jahr noch nicht beendet ist, erfolgt die Kalkulation auf einer Hochrechnung der Schäden; diese ist jedoch relativ genau, da Insolvenzverfahren, die bis Mitte November noch nicht beantragt sind, im Allgemeinen erst im folgenden Jahr eröffnet werden.

Allerdings nutzt der PSV erstmals die 2006 ins Betriebsrentengesetz aufgenommene Möglichkeit, Teile der notwendigen Beiträge zur Finanzierung der insolvenzbedingten Schäden eines Jahres auch auf die nächsten vier Jahre zu verteilen (§ 10 Abs. 2 S. 5 BetrAVG). D.h. das außerordentlich hohe Beitragsvolumen muss zunächst nicht vollständig bezahlt werden, sondern über Teilzahlungen in den Jahren 2009 bis 2013. So kann in 2009 der zu leistende Beitrag mit einem Beitragssatz von 8,2 % ermittelt werden, die noch fehlenden Beiträge in Höhe von 6 % werden gleichmäßig auf die vier folgenden Jahre verteilt, was 1,5 % der jetzigen Beitragsbemessungsgrundlage entspricht. Zusammen gerechnet ergibt das 14,2 % für 2009. Natürlich kann eine Firma auch gleich den kompletten Beitrag von 14,2 % bezahlen, d.h. die Verteilungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 2 S. 5 BetrAVG ist für die Arbeitgeber nicht verpflichtend. Bei Nutzung der Verteilungsmöglichkeit ist zu beachten, dass der auf die folgenden Jahre bis 2013 gestundete Beitrag dann natürlich zum sich im jeweiligen Jahr aktuell ergebenden Beitrag hinzu kommt.

Beispiel: Bei einer Firma besteht zum Bilanztermin 31.12.2008 eine Pensionsrückstellung für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen in Höhe von 100.000 EUR. Der Beitrag für die gesetzliche Insolvenzversicherung, der bis zum 31.12.2009 an den PSV zu bezahlen ist, beträgt 1.420 EUR (14,2 % x 100.000 EUR). Wenn die Firma von der o.g. Verteilungsmöglichkeit Gebrauch machen will, ergibt sich für das Jahr 2009 ein Beitrag in Höhe von 820 EUR (8,2 % x 100.000 EUR), und für die Jahre 2010 bis 2013 von zusätzlich 150 EUR (1,5 % x 100.000 EUR). Der PSV entscheidet jährlich, ob ein Vorschuss auf die Beitragszahlung eines Jahres erhoben wird. Dieser soll dem PSV Liquidität für die Schäden des laufenden Jahres verschaffen. In 2009 wurde kein Vorschuss vom PSV erhoben, der auf den nun zu leistenden Beitrag angerechnet werden könnte. Über einen etwaigen Vorschuss für das Jahr 2010

wird der PSV im ersten Halbjahr 2010 entscheiden.

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

Grundsätzlich ist für die Beitragsbemessung die Bemessungsgrundlage auf den Schluss des Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers festzustellen, das im abgelaufenen Kalenderjahr, also im Vorjahr, geendet hat. So ist z.B. bei Bilanztermin 31.12. der aktuelle Beitragssatz von 14,2 % auf die Bemessungsgrundlage zum Stichtag 31.12.2008 festzulegen. Bei Bilanztermin 30.09. ist der Beitragssatz von 14,2 % für das Jahr 2009 auf die Bemessungsgrundlage zum Stichtag 30.09.2008 anzuwenden. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich für die insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswege gemäß § 10 Abs. 3 BetrAVG wie folgt:

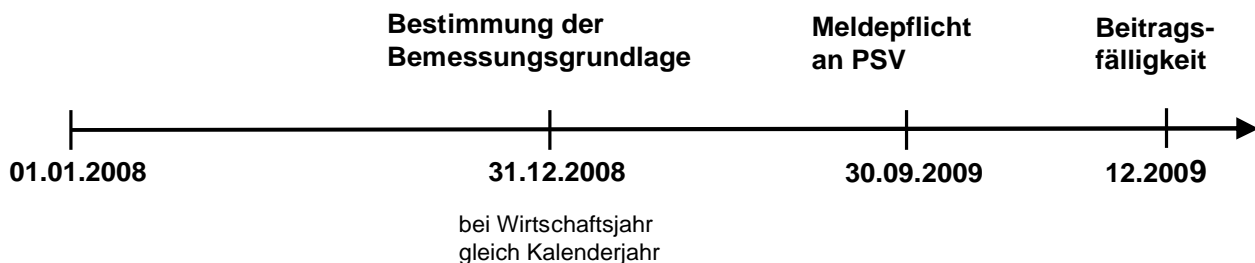
Direktversicherung	Bei widerruflichem Bezugsrecht ist die Bemessungsgrundlage das Deckungskapital/die Deckungsrückstellung. Ist der Versicherungsfall schon eingetreten oder besteht ein unwiderrufliches Bezugsrecht, besteht PSV-Pflicht nur, wenn die Versicherungen abgetreten oder beliehen sind.
Direktzusage	Die Bemessungsgrundlage ist der Teilwert nach § 6a EStG
Pensionsfonds	Die Bemessungsgrundlage beträgt 20 % des Teilwerts (Direktzusage) nach § 6a EStG
Unterstützungskasse	Bei aktiven Leistungsanwärtern oder unverfallbar Ausgeschiedenen ermittelt sich die Bemessungsgrundlage wie folgt: ➤ Zusage mit Altersrente mit oder ohne Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung: Bemessungsgrundlage = 25 % der Jahresrente. ➤ Zusage nur mit Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung: Bemessungsgrundlage = 6 % / 12 % der Jahresrente. Dieser Wert wird dann mit dem Zeitfaktor 20 multipliziert, so dass man bei einer Zusage mit Alters- und/oder Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung auf die 5-fache Jahresrente kommt, bei Zusagen nur mit Hinterbliebenen- und/oder Invaliditätsversorgung auf die 1,2-fache/2,4-fache Jahresrente. Bei einer Kapitalzusage erfolgt zunächst eine vereinfachte Umrechnung in eine Rentenleistung, indem ein Zehntel der Kapitalzusage als jährliche Rente angenommen wird. Im Ergebnis gelten somit z.B. bei einem Alterskapital (mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung) 50 % der Kapitalzusage als Bemessungsgrundlage (10 % x 25 % x 20 = 50 %). Für laufende Renten (egal ob Altersrente, Invaliditäts- oder Witwen/renten) errechnet sich die Beitragsbemessungsgrundlage je nach Geschlecht und Alter gemäß der Tabelle in der Anlage 1 zum

ESTG. So ist die Bemessungsgrundlage bei einem 65-jährigen männlichen Rentner die Jahresrente x 11.

Grundsätzliches Prozedere

Zum jeweiligen Bilanztermin des abgelaufenen Kalenderjahres (z.B. 31.12.2008) ist die Bemessungsgrundlage festzustellen (z.B. Teilwert nach § 6a EStG beim Durchführungsweg Direktzusage). Bis zum

30.09.2009 ist diese dann an den PSV zu melden. Im November gibt der PSV den aktuellen Beitragssatz bekannt. Dieser Beitragssatz wird mit der ermittelten Bemessungsgrundlage multipliziert. Der sich hieraus ergebende Beitrag ist bis Ende Dezember 2009 zu bezahlen.



Zusammenfassung

1. Der Beitragssatz für die gesetzliche Insolvenzversicherung ist im Jahr 2009 auf 14,2 ‰ gestiegen. Der PSV nutzt erstmals die Möglichkeit, den Beitrag über Teilzahlungen auf die Jahre bis 2013 zu verteilen.

2. Der von einer Firma zu leistende Beitrag an den PSV ergibt sich wie folgt: Man ermittelt die Bemessungsgrundlage für das Ende des Wirtschaftsjahrs, das im abgelaufenen Kalenderjahr, also im Vorjahr, geendet hat. Diese wird dann mit dem aktuellen Beitragssatz multipliziert. (Dr. Claudia Veh)

Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) - Handlungsalternativen bei Unternehmensnachfolge

Ausgangssituation

Mit der Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung für den beherrschenden GGF geht die GmbH eine Verpflichtung ein, die in der Regel ein ganzes Menschenleben andauert. Solange die GmbH existiert und auf wirtschaftlich gesunden Füßen steht (z.B. weil die Pensionsverpflichtung entsprechend finanziell rückgedeckt wurde), besteht für die GmbH keine Schwierigkeit, der Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten nachzukommen. Oftmals kommt es aber anders als geplant: Sei es, dass die GmbH in eine wirtschaftliche Schieflage gerät, sei es, dass ein Unternehmensnachfolger keine Versorgungsverpflichtungen in der Bilanz vorfinden möchte oder sich kein Nachfolger findet oder oder...

In der Praxis taucht immer öfter die Frage auf, wie die GmbH die Verpflichtungen aus einer Pensionszusage wieder „los werden kann“.

Hierzu gibt es verschiedene Handlungsoptionen, die wir im Folgenden kurz beleuchten möchten:

Abfindung

Zunächst könnte über eine Abfindung der Anwartschaften durch eine einmalige Kapitalzahlung im Zuge des Ausscheidens (vorzeitig oder zeitgleich mit Rentenbeginn) nachgedacht werden. Diese Abfindungszahlung müsste dann vom Versorgungsberechtigten sofort versteuert werden, jegliche Verpflichtung seitens der GmbH aus der Zusage wäre aber abgegolten.

Der Wert einer Kapitalabfindung entspricht hierbei mindestens dem Barwert der verdienten Anwartschaften unter Zugrundelegung der für die Ermittlung der Höhe der Pensionsrückstellungen maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Richttafeln Prof. Dr. Klaus Heubeck 2005G, Rechnungszins 6%).

Besteht z.B. eine Rückdeckungsversicherung zur Finanzierung der Pensionszusage, so kann auch die Leistung hieraus (Rückkauf oder Ablauf) für eine Abfindungszahlung verwendet werden.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der GmbH wäre auch folgendes Szenario denkbar: die GmbH überträgt im Zuge der Abfindung der dann verdienten anteiligen Anwartschaften die Versicherungsnehmereigenschaft zu dem genannten Vertrag bei Dienstaustritt auf den versorgungsberechtigten GGF. Dieser kann dann als neuer Versicherungsnehmer den Vertrag entweder beitragspflichtig oder auch beitragsfrei weiterführen. In diesem Fall würde das Deckungskapital für die Besteuerung/Verbeitragung beim GGF herangezogen werden.

Einen etwaigen Deltabetrag zu o.g. Kapitalabfindung müsste die GmbH dann aus anderen Mitteln zur Verfügung stellen.

Der Steuerpflichtige kann bei einer Abfindung nun stets die Fünftelung nach § 34 Abs. 1 EStG in Anspruch nehmen, denn es handelt sich bei einer betrieblichen Altersversorgung immer um Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten.

Die Abfindungszahlung ist für die GmbH eine Betriebsausgabe. Die gebildeten Pensionsrückstellungen werden aufgelöst. Im Gegenzug wird eine vorhandene Rückdeckungsversicherung gekündigt, die fällig werdende Versicherungsleistung ist zwar eine Betriebseinnahme, wird jedoch durch die Abfindungszahlung an den GGF im Gegenzug als Betriebsausgabe verbucht. Oftmals wird auch die Rückdeckungsversicherung auf den GGF übertragen. Der Übertragungswert bestimmt sich nach dem Deckungskapital. Der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung wird ausgebucht.

Verzicht /Teilverzicht

BFH-Beschluss vom 09.06.1997 – GrS 1/94 zum Komplettverzicht

Der Verzicht seitens des GGF auf Forderungen (= Betriebsrente) gegenüber der Gesellschaft bewirkt, dass er eine verdeckte Einlage in die Kapitalgesellschaft erbringt. Ein solcher Verzicht führt durch den Wegfall der zuvor passivierten Verbindlichkeit bei der Kapitalgesellschaft zu einer Vermögensmehrung, die nach handelsrechtlichen Grundsätzen als Gewinn ausgewiesen werden kann. Dem ist steuerrechtlich jedoch durch den Abzug einer verdeckten Einlage zu begegnen, wenn der Gesellschafter den Erlass im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis gewährt hat. Die Einlage beträgt die Höhe des Teilwerts der Pensionsanwartschaft. Abzustellen ist auf den Teilwert der Pensionsanwartschaft des Gesellschafters und nicht auf den gemäß § 6a EStG ermittelten "Teilwert" der Pensionsverbindlichkeit der Kapitalgesellschaft. Der Teilwert ist unter Beachtung der allgemeinen Teilwertermittlungsgrundsätze im Zweifel nach den Wiederbeschaffungskosten zu ermitteln. Demnach kommt es darauf an, welchen Betrag der Gesellschafter zu dem Zeitpunkt des Verzichtes hätte aufwenden müssen, um eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegen einen vergleichbaren Schuldner zu erwerben (vgl. BFH-Urteil vom 15.10.1997 – IR58/93). Man könnte z.B. die Kosten für einen entsprechenden Versicherungsvertrag nehmen.

Sollte der Teilwert der Pensionsanwartschaft unter dem Buchwert der Pensionsrückstellung liegen, so ergibt sich in Höhe des Differenzbetrages ein laufender Gewinn der Kapitalgesellschaft, der sachlich steuerpflichtig ist. Sollte der Teilwert der Pensionsanwartschaft über dem Buchwert der Pensionsrückstellung liegen, so ist der Differenzbetrag zum Stichtag des Forderungsverzichtes gleichzeitig als Aufwand der Kapitalgesellschaft und als Einlage zu behandeln.

Beim GGF führt der Verzicht auf eine Forderung gegenüber seiner Kapitalgesellschaft im Wege der verdeckten Einlage zum Zufluss in Höhe des Wiederbeschaffungswerts der Forderung. Dies bedeutet, dass er den Verzicht mit einer entsprechenden Steuerbelastung bezahlen muss.

Generell ist Folgendes zum Thema Verzicht festzuhalten: ein Verzicht auf die Anwartschaften aus der Pensionszusage, die z.B. über eine Rückdeckungsversicherung ausfinanziert sind, erscheint u.E. nicht sinnvoll.

Ein höherer oder sogar kompletter Verzicht auf Leistungen aus der Pensionszusage ist aus unserer Sicht heraus nur dann nötig bzw. angebracht, wenn die Firma die Mittel in der Rückdeckungsversicherung für andere Zwecke benötigt. Bei einer schlechten finanziellen Situation der Firma kann – am besten unter Einbeziehung der Finanzbehörden – eruiert werden, inwieweit ein Verzicht betrieblich veranlasst ist. In diesem Fall würde keine verdeckte Einlage in die GmbH erfolgen und der Versorgungsberechtigte müsste den Verzicht nicht versteuern.

Auslagerung auf externe Versorgungsträger

Die Motive für einen Wechsel des Durchführungswegs der betrieblichen Altersversorgung von der Pensionszusage auf einen externen Versorgungsträger sind mannigfaltig. Bei GGF tritt dieser Wunsch häufig im Zusammenhang mit dem nahenden Altersrentenbeginn des GGF auf. Oftmals wünscht der Nachfolger des GGF oder der Käufer der Firma keine Pensionsrückstellungen in der Bilanz, was nicht selten auf die Diskussion um Basel II und Rating zurückzuführen ist.

Als externe Versorgungsträger kommen grundsätzlich die Unterstützungskasse wie auch der Pensionsfonds in Frage.

Rückgedeckte Unterstützungskasse

Während bei einer Auslagerung der Anwartschaften eines noch aktiven oder ausgeschiedenen Anwärters auf die Unterstützungskasse jedoch nur eine Finanzierung gegen laufende Beiträge in Frage kommt (Achtung Steuerfalle: im Jahr der Übertragung auf die Unterstützungskasse sind die bis dato gebildeten Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz gewinnerhöhend aufzulösen – dem entgegen steht nur ein vergleichsweise geringer Jahresbeitrag als Dotierung der Unterstützungskasse, der nach § 4d EStG als Betriebsausgabe abgezogen werden darf), kann die Übertragung einer laufenden Rentenverpflichtung steuerlich flankiert durch einen Einmalbeitrag erfolgen

(§ 4d EStG). Diese Auslagerung der laufenden Rente erfolgt in der Praxis auch oftmals zeitgleich mit dem Rentenbeginn des Versorgungsberechtigten.

Pensionsfonds

Durch § 4e und § 3 Nr. 66 EStG ist auch die Möglichkeit geschaffen worden, bestehende Pensionszusagen und Unterstützungskassenzusagen auf einen Pensionsfonds zu übertragen. Diese Möglichkeit besteht auch für den GGF. Damit durch die Übertragung beim Versorgungsberechtigten kein Zufluss mit der Folge der Besteuerung ausgelöst wird, ist es nötig, dass der Arbeitgeber einen Antrag gemäß § 4 e Abs. 3 EStG stellt, um den effektiven Betriebsausgabenabzug auf die 10 der Übertragung folgenden Jahre zu verteilen.

Wenn der GGF noch aktiv tätig ist, d.h. er noch keine Altersrente bezieht, kann der sogenannte Past Service, also die Ansprüche, die er sich bis zum Übertragungszeitpunkt verdient hat (üblicherweise ratierliche Ermittlung gemäß m/n-tel-Methode), mittels Einmalbeitrag auf den Pensionsfonds übertragen werden. Die Finanzierung des Future Service kann dann entweder über die laufende Dotierung des § 3 Nr. 63 EStG (4 % der BBG, derzeit 2.640 EUR p.a.) über den Pensionsfonds dargestellt werden, oder – wenn der Dotierungsrahmen des § 3 Nr. 63 EStG nicht ausreicht – über die Swiss Life Unterstützungskasse e.V..

Soll die Übertragung allerdings erst zum Altersrentenbeginn erfolgen, kann die gesamte Pensionszusage über einen Einmalbeitrag nach § 3 Nr. 66 EStG auf den Pensionsfonds überführt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass der GGF bereits mit unverfallbaren Ansprüchen aus der Firma ausgeschieden ist. Dann können ebenfalls die unverfallbaren Ansprüche mittels Einmalbeitrag sofort ausfinanziert werden.

Insgesamt ist bei einer Auslagerung Folgendes festzuhalten: Wird die Pensionszusage komplett durch einen anderen Durchführungsweg (Pensionsfonds, Unterstützungskasse) abgelöst, werden die gebildeten Pensionsrückstellungen – bei deutscher Rechnungslegung – zum nächsten Bilanztermin gewinnerhöhend aufgelöst. In Höhe der auf-

gelösten Pensionsrückstellungen kann die Firma den Beitrag für den Pensionsfonds als Betriebsausgaben geltend machen, was die gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellungen wieder neutralisiert. Der Beitrag an den Pensionsfonds wird jedoch regelmäßig über dem Wert der Pensionsrückstellungen liegen. Dieser Unterschiedsbetrag muss zwar auch sofort an den Pensionsfonds bezahlt werden, kann als Betriebsausgaben jedoch nur in den folgenden 10 Jahren zu jeweils 10 % geltend gemacht werden.

Wenn eine Rückdeckungsversicherung oder sonstige für die Erfüllung der Pensionszusage reservierte Mittel existieren, werden diese üblicherweise verwendet, um den Beitrag an den Pensionsfonds zu finanzieren. Wenn die Mittel (z.B. Rückkaufswert bzw. Ablaufleistung der Rückdeckungsversicherung) geringer sind als der Beitrag an den Pensionsfonds, müssen die fehlenden Mittel aus anderen Quellen genommen werden. Im Jahr der Übertragung ergibt sich bei der Übertragung von Rentnern praktisch keine Auswirkung auf das Betriebsergebnis. Es kommt zu einer Bilanzverkürzung. Auswirkungen auf die Liquidität ergeben sich immer dann, wenn die Mittel aus der Rückdeckungsversicherung bzw. anderen Rückdeckungstiteln nicht ausreichen, um den Beitrag an den Pensionsfonds zu bezahlen.

Liquidationsversicherung

Gerade bei kleineren GmbHs sieht sich die Geschäftsleitung oftmals mit dem Problem konfrontiert, dass mit dem Erreichen des Pensionsalters des GGF und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem Unternehmen die operative Basis des Unternehmens wegfällt. Wenn dann kein Nachfolger gefunden wird, bleibt oft nichts Anderes übrig, als die Liquidation der GmbH einzuleiten. Es sei betont, dass hier nicht der Fall der Insolvenz gegeben ist. Die Firma ist nicht überschuldet, es soll „nur“ die Geschäftstätigkeit wegen Eintritt des GGF in den Ruhestand aufgegeben werden. Um eine Liquidation durchführen zu können, müssen aber alle bestehenden Verbindlichkeiten des Unternehmens beglichen werden.

Der Gesetzgeber hat mit § 4 Abs. 4 BetrAVG einen Lösungsvorschlag gemacht. Demnach kann im Liquidationsfall eine Versorgungsleistung oder ein unverfallbarer Anspruch von einer Pensionskasse oder einem Unter-

nehmen der Lebensversicherung (ohne Zustimmung des Versorgungsempfängers) übernommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Überschussanteile ab Rentenbeginn entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG verwendet werden. Parallel dazu wird durch den § 3 Nr. 65 des Einkommenssteuergesetzes steuerrechtlich sichergestellt, dass die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherungswirtschaft, die auf Grund der Übernahme der Versorgungs Verpflichtung an den Versorgungsberechtigten gezahlt werden, genauso besteuert werden wie die Versorgungsleistungen, die ohne Eintritt des Übernahmefalls zu erbringen wären.

Der beherrschende GGF gehört zwar typischerweise nicht zu den Personen, die in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fallen, das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat in einem mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Schreiben vom 07.11.2001 aber festgestellt, dass gegen eine Einbeziehung von GGF in die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 65 EStG keine Bedenken bestehen.

Festzuhalten ist allerdings, dass die Finanzierung der Verpflichtung gewährleistet sein muss, denn ein Lebensversicherungsunternehmen übernimmt keine Verpflichtung, ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung erhalten zu haben. Der Kapitalbedarf ergibt sich bei einer Liquidationsversicherung aus der benötigten Einmaleinlage für eine lebenslanglich laufende Rente zu den bei Abschluss gültigen Rechnungsgrundlagen, eventuell unter Berücksichtigung eines Witwen(r)übergangs zzgl. einer geringen Kostenpauschale für die Rentenverwaltung. Dabei kann das Kapital aus einer bestehenden Rückdeckungsversicherung natürlich eingesetzt werden.

Fazit

Festzuhalten ist zunächst, dass dem GGF aus Anlass seiner Tätigkeit vom Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde. Hierbei wurde als Durchführungsweg die Direktzusage gewählt, d.h. für die Erfüllung des Versorgungsversprechens muss der Arbeitgeber unmittelbar eintreten. Diese Einstandspflicht trifft selbstverständlich auch

etwaige spätere Nachfolger bzw. Firmeninhaber.

Wenn der GGF aus der GmbH ausscheidet und Altersrente bezieht, so ist diese vom Arbeitgeber nach Abzug von Steuer und Sozialabgaben direkt an ihn zu leisten.

Zur Finanzierung dieser Verpflichtung wird oftmals eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, diese deckt aber i.d.R. die arbeitsrechtliche Verpflichtung nur zu einem Teil ab, so dass der Differenzbetrag vom Arbeitgeber aus den laufenden Einnahmen oder dem Firmenvermögen zu erbringen ist.

Von dieser Einstandspflicht kann sich der Arbeitgeber nur „freikaufen“, wenn entweder der Durchführungsweg gewechselt (Übertragung auf einen externen Versorgungsträger), eine Liquidationsversicherung eingerichtet oder aber die Anwartschaft auf lebenslange Rente durch eine einmalige Kapitalzahlung abgegolten wird.

Diese Varianten kosten aber aus Sicht der GmbH zum Teil sehr viel Geld und bedeuten für die GmbH einen sofortigen Liquiditätsabfluss des gesamten Betrages, während bei

einer laufenden Rentenzahlung ein sukzessiver Liquiditätsabfluss nur in Höhe der monatlichen Rentenzahlungen erfolgt. Letztgenannter Liquiditätsabfluss findet allerdings auf unbestimmte Zeit statt (nämlich bis zum Tode des Versorgungsberechtigten), was für den Arbeitgeber wiederum das „Kostenrisiko“ der Langlebigkeit des Arbeitnehmers birgt. Eine Abfindungszahlung wäre auch beim GGF sofort zu versteuern (unter Berücksichtigung der Fünftelungsregel nach § 34 Abs. 1 EStG), beim Wechsel auf einen externen Versorgungsträger hingegen wären nur die laufenden Renten zu versteuern.

Bliebe als „letzte Alternative“ ein Verzicht des GGF auf die Versorgung. Ein Verzicht ist aus unserer Sicht aber immer nur als „letzter Ausweg“ einzustufen, da damit zum einen der Sinn der betrieblichen Altersversorgung, nämlich die Versorgung des GGF, absolut verfehlt würde, zum anderen der Verzicht, sofern er nicht betrieblich veranlasst ist (dies wäre nur der Fall, wenn die Firma in einer wirtschaftlichen Notlage ist), auch noch eine Steuerschuld beim GGF auslöst – der GGF müsste also, obwohl er keine Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung bezieht, Steuern zahlen. (Maria Hiemer)

Münchener Fachforum Betriebliche Versorgung – Fortsetzung in 2010

Bereits seit drei Jahren veranstaltet die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH das sogenannte Münchener Fachforum Betriebliche Versorgung. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, bei denen von namhaften Referenten Vorträge zu Themen aus dem Umfeld der betrieblichen Versorgung gehalten werden. Die Vorträge fanden bisher immer sechs Mal im Jahr jeweils montags von 17 bis 18.30 Uhr statt, mit Gelegenheit zu vertiefenden Gesprächen bei einem kleinen Get-together nach dem Vortrag. Auch in 2010 wird diese Tradition, die sich sehr erfolgreich etabliert hat, fortgesetzt werden. Erstmals waren wir im Vorjahr mit dem Fachforum „on tour“, um auch einem bestimmten Kreis von Interessenten außerhalb von München die Teilnahme ohne große Reisetätigkeit zu ermöglichen. Aufgrund der

guten Resonanz werden wir in 2010 ein Münchener Fachforum – und zwar die Veranstaltung vom April – gleich an zwei Orten wiederholen. Damit wird es in 2010 insgesamt sieben Fachforen geben, fünf davon in München.

Das erste Münchener Fachforum in 2010 wird am 25.01.2010 stattfinden. Frau Anne Risthaus aus dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen wird zum Thema „Sonderausgabenabzug beim GGF – Neuerungen durch das Bürgerentlastungsgesetz“ referieren. Zu der Veranstaltung können Sie sich in gewohnter Form über www.slpm.de anmelden. (Dr. Claudia Veh)

IMPRESSUM

Herausgeber:

SLPM
Schweizer Leben PensionsManagement GmbH
Berliner Str. 85
80805 München
Telefon (0 89) 3 81 09 – 2000
Fax (0 89) 3 81 09 – 46 96
Email: kontakt@slpm.de
www.slpm.de

Die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH mit Sitz in München ist ein Tochterunternehmen von Swiss Life in Deutschland. SLPM stellt alle für die betriebliche Altersversorgung (bAV) notwendigen Service- und Beratungsdienstleistungen zur Verfügung. Große internationale Konzerne sowie ca. 14.000 kleinere und mittlere Unternehmen greifen auf das Know-how und die Erfahrung von SLPM zurück.